

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 45

Ausgegeben Oppeln, den 9. November 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

**Inhaltsverzeichnis.** Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen, Nachforschung nach einem Mordmörder und Brandstifter, S. 309; Schonzeit für Rehfalber und Rebhühner, Wacheln usw., Verbot der Verfertigung von Militärfaßscheinen, gewerbliche Anlage in Krappitz, Aufhebung der Bekanntmachung über Absatzbeschränkung von Heidelbeeren, Preisheidelbeeren usw., S. 310; Höchstpreise für Gemüse und Obst, Verwaltungsergebnis des Landarmenverbandes Eschleben, S. 311; Personalnachrichten, S. 314.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizen, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!**

**Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!**

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**621.** Die im Jahre 1919 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg am 16. Juni, in Berlin am 18. Juni, in Breslau am 17. Juni, in Cassel am 23. Juni und in Düsseldorf am 14. Juni.

Berlin, den 26. Oktober 1918.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-  
Angelegenheiten.

## Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**622.** In der Nacht vom 23. zum 24. Juni 1918 ist der Auszügler Franz Ptol in Gwosdzitz, Kreis Oppeln, von einem Unbekannten ermordet worden. Ueber die Tat sind bis jetzt folgende Einzelheiten bekannt geworden: In genannter Nacht gegen 2 Uhr kam ein fremder Mann zu dem Auszügler Franz Ptol in Gwosdzitz, gab sich als Kriminalbeamter aus, gab an, daß er 2 Frauen aus Oberschlesien suche, die Butter auskaufen wollten und begehrte Einlaß. Als ihm sodann geöffnet worden war, schoß kurz darauf der Täter mit einem Revolver den Ptol

in den Leib und versuchte in das Haus einzudringen, was ihm infessen nicht gelang, da die Frau und die Schwiegertochter des Ermordeten, die gleich darauf hinzukamen, die Tür zuschlugen und sich dagegen stemmten.

Der Täter wird wie folgt beschrieben: Größe 1,74 m, Alter etwa 35 Jahre, Gestalt kräftig, Gesicht hager. Kleidung: weicher weißer Strohhut, der nach vorn spitz zulief; vorn im Kopfe des Hutes an der Stelle, an der man gewohnt ist, den Hut zum Auf- und Absetzen anzufassen, einen Einknauf. Dunkler Jackettanzug und dünne gelbe Kavalleriekette, die von der oberen linken zur oberen rechten Westentasche gezogen war.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der den Täter so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 31. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

**623.** Am 19. September 1918, morgens 3 $\frac{1}{2}$  Uhr, ist das vom Amtsvorsteher Kriischil in

Sumpfen, Kreis Lublitz, bewohnte Gehöft ein Raub der Flammen geworden. Ebenso geriet am 25. desselben Monats die Scheune des Oberförsters Prieur aus Sumpfen in Brand und wurde mit Inhalt vernichtet. Es besteht der dringende Verdacht, daß Brandstiftung vorliegt. Ueber den Täter fehlen bis jetzt greifbare Tatsachen, die seine Festnahme und Bestrafung möglich machen. Ich fordere daher zur Nachforschung nach dem Täter auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, der ihn so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderliche werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 3. November 1918.

Der Regierungspräsident.

#### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**624. Beschluß.** Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 die Schonzeit für Rebhühner auf das ganze Jahr auszu dehnen.

Oppeln, den 23. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

**625. Beschluß.** Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1918 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Sonntag, den 15. Dezember 1918 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd Sonnabend, den 14. Dezember stattfindet.

Oppeln, den 23. Oktober 1918.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

#### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**626. Anordnung.** Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimmte ich:

§ 1. Die Herstellung von Militärfahrzeilen durch Druckereien, die hierzu vom stellv. Generalkommando nicht schriftlich ermächtigt sind, wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

**627.** Die oberschlesischen Zellstoffwerke, Aktiengesellschaft in Krappitz, beabsichtigen auf dem Fabrikgrundstück in Krappitz einen Ersahdrechsen aufzustellen und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in den Diensträumen der Polizeiverwaltung in Krappitz zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf **Montag, den 25. November 1918, vormittags 10 Uhr**, im Büro des Kreis-Ausschusses hier selbst anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Oppeln, den 31. Oktober 1918.

Der königliche Landrat.

**628.** Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Folgende Bekanntmachungen werden aufgehoben:

pp.,

die Bekanntmachung über Absatzbeschränkungen von Heidelbeeren und Preiselbeeren in der Provinz Schlesien und von Waldhimbeeren in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Neustadt vom 7. Juni 1918/4. Juli 1918.

§ 2. Die Bekanntmachung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

**629. Anordnung.** Nachdem die Reichsstelle für Gemüse und Obst durch Bekanntmachung vom 14. Oktober 1918 die Absatzbeschränkungen von Heidel- und Preiselbeeren in der Provinz

Schlesien und von Waldhimbeeren in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt und Neurode aufgehoben hat, werden auch die Ausführungsbestimmungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst zur Verordnung der Reichsstelle über Absatzbeschränkungen für Heidel- und Preiselbeeren vom 15. Juni 1918 in Verbindung mit der Nachtragsverordnung vom 25. Juni 1918 und 2. Juli 1918 sowie die Bekanntmachung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 12. Juli 1918 und die Ausführungsbestimmung vom 21. Juli 1918 aufgehoben.

Die Bekanntmachung tritt 3 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 28. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

**630.** Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungs-

abteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großpreis	Kleinpreis
<b>Apfel und Birnen</b> (Tafelacht)			
vom 1. November			
bis 15. November			
1918 . . . . .	40	50	65
	Pfennige je Pfund		

Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung (§ 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) sowie die Aufbewahrungszuschläge. Die sämtlichen Preise treten am 1. November d. J. in Kraft. Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 26. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

**631.** Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Erzeugerpreis	Großpreis	Kleinpreis
M. je Ztr.	M. je Ztr.	M. je Ztr.	M. je Ztr.	M. je Ztr.

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.

1. Weißkohl bis 30. November 1918 . . . . .	4,75	5	7 (8)	10 (11)
2. Rotkohl bis 30. November 1918 . . . . .	8	8,50	11 (12)	16
3. Wirsingkohl bis 30. November 1918 . . . . .	7,50	8	11 (12)	17
4. Rote Speisemöhren und längliche Karotten	7	7,50	10,50 (11,50)	15,50 (16,50)
5. Gelbe Speisemöhren . . . . .	5,25	5,50	7,50 (8,50)	11,50 (12,50)
6. Kleine, runde Karotten . . . . .	12,50	—	16,50	23,50
7. Rote (Salat) Rüben (Rote Beete) . . . . .	7,50	8,50	10,50	15,50

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.). Die Erzeugerpreise, wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten nur in den Kreisen Deuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Königsstätte OS, Hindenburg OS, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz.

Die Preise gelten vom 1. November 1918 ab.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 25. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

**632.** Ergebnisse der Verwaltung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Häuslingswesen für das Rechnungsjahr 1917 (§ 7 der Verordnung vom 16. August 1871, Gesetzesammlung Seite 345).

A Für Rechnung des Landarmenverbandes wurden verpflegt:

1. dauernd

- a) in Ortsgemeinden  
 b) in dem Landarmenhause zu Schweidnitz  
 c) in anderen Rettungshäusern und Rettungsanstalten  
 d) in anderen Landarmenverbandsbezirken bezw. Bundesstaaten und im Auslande  
 e) auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten pp.

2. vorübergehend

zusammen

B. In dem Landarmenhause zu Schweidnitz wurden für Rechnung von Ortsarmenverbänden verpflegt im ganzen

männlich im Alter				weiblich im Alter				Haupt-Summe
bis 14 Jahre	über 14 b. 60		zusammen	bis 14 Jahre	über 14 b. 60		zusammen	
	60	60			60	60		
377	72	72	521	418	342	292	1052	1573
—	30	61	91	—	25	33	58	149
113	17	25	155	103	23	31	157	312
42	12	33	87	43	67	117	227	314
—	—	—	—	—	—	—	—	8840
—	—	—	—	—	—	—	—	2065
532	131	191	854	564	457	473	1494	13253
—	1	—	1	—	1	—	1	2
532	132	191	855	564	458	473	1495	13255

Für Landarme sind verausgabt worden:

- a) an dauernden Unterstützungen . . . . . 314 477,87 M.  
 b) an einmaligen Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten sowie an zeitweisen Unterstützungen . . . . . 97 098,48 M.  
 zusammen 411 576,35 M.

Die örtliche Kontrolle über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der den Landarmen gewährten Unterstützungen mußte auch im Berichtsjahre des Krieges wegen eingestellt bleiben.

Die auf Grund des Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgeetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohntz vom 23. Juli 1912 dem Arbeitszwange unterworfenen Arbeitsscheuen und säumligen Nährpflichtigen des Landarmenverbandes sowie der zu dem Bezirke des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien gehörigen Ortsarmenverbände werden in dem Landarmenhause zu Schweidnitz untergebracht.

Die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken betragen insgesamt . . . . . 4 240 770,24 M.

Hierauf wurde nach § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. 4. 1895 durch die Kreisoberbände erstattet und aus dem Vermögen der Kranken, durch Renten und von Krankenkassen direkt zur Verbandshauptkasse gezahlt . . . . . 2 460 370,80 M.

Es sind demnach von dem Landarmenverbande zugeschoßen worden . . . . . 1 780 399,44 M.

An Beihilfen sind den unermögenden Ortsarmenverbänden gemäß § 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. 3. 1871 gezahlt . . . . . 12 673,42 M.

Die Unterhaltungskosten für die Verbandsanstalt in Schweidnitz haben betragen:

- a) für die in dem Landarmenhause untergebrachten Landarmen . . . . . 90 558,23 M.  
 und abzüglich der eigenen Einnahmen von . . . . . 12 313,67 M. 78 244,56 M.  
 b) für die Arbeitshauslinge . . . . . 279 269,29 M.  
 und abzüglich der eigenen Einnahmen von . . . . . 107 807,20 M. 171 462,09 M.  
 zusammen . . . . . 249 706,65 M.

Uebershaupt sind in Erfüllung der dem Landarmenverbände obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gezahlt worden:

- I. für die Landarmen außerhalb der Schweidnitzer Anstalt . . . . . 362 663,62 M.  
 II. für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 1891 in Anstaltspflege unterge-

brachten Kranken . . . . .	1 780 399,44 M.
III. Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände . . . . .	12 673,42 M.
IV. für Landarme und Arbeitshäuslinge innerhalb der Verbandsanstalt in Schweidnitz . . . . .	249 706,65 M.
V. für Unterbringung jugendlicher Arbeitshäuslinge in Fürsorgeerziehung anstelle der Vollstreckung der Besserungs-Nachhaft . . . . .	2 692,54 M.
	<u>zusammen 2 408 135,67 M.</u>

Zur Deckung des laut Haushaltsplan auf 3 090 600 M. festgelegten Betrages an Landarmenbeiträgen für das Rechnungsjahr 1917 sind bei Kapitel 9 der Einnahme des Haushaltsplanes des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien für 1917 = 7,9600 des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zu Grunde zu legenden Steuerfolls als Landarmenbeiträge ausgeschrieben worden. Diese Einnahmen betragen im Berichtsjahre 3 231 092,47 M.

Die Bevölkerung des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien, zu welchem die einen eigenen Landarmenverband bildende Stadt Breslau nicht gehört, betrug 4713857 Seelen und die der Ausschreibung zugrunde gelegte direkte Staatssteuer für 1917 = 48 315 159,51 M.

Von den im Jahre 1917 gestellten Anträgen auf Gewährung fortlaufender Unterstützungen wurden 121 anerkannt.

Beihilfen zu den Kosten der örtlichen Armenpflege gemäß § 36 des Gesetzes vom 8. 3. 1871 sind im Laufe des Jahres 1917 von 10 Ortsarmenverbänden beantragt worden.

Davon wurden: 3 abgelehnt,  
7 bewilligt.

Einschließlich der aus früheren Jahren bestehenden Bewilligungen sind im Jahre 1917 = 91 Ortsarmenverbände unterstützt worden.

Arbeitshäuslinge waren in dem Arbeitshause zu Schweidnitz untergebracht:

Ende März 1917 . . . . .	369	
Im Laufe des Berichtsjahres traten hinzu . . . . .	207	576
Davon gingen ab . . . . .		435

Ende März 1918 verblieben daher noch im Bestande . . . . . 141

Das Vermögen des Landarmenverbandes der Provinz Schlesien betrug am 31. März 1918:

### Vermögen.

1. Kassenbestand		
a) bar . . . . .		3 643 261,27 M.
b) Wertpapiere . . . . .		1 749 033,— M.
2. Grundpfandmäßige Forderungen		1 132 660,10 M.
3. Rückständige Pflegekostenbeiträge für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 1891 in Anstalten untergebrachten Kranken		454 966,70 M.
4. Vorschüsse, unverzinsliche		5 000,— M.
5. Zinsenreste . . . . .		26 210,59 M.
6. Rückständige Dotationsrente . . . . .		—
		<u>zusammen Vermögen 7 011 131,66 M.</u>

### Schulden.

1. Reste		
a) Anleihezinsen . . . . .		1 429,69 M.
b) Verwährgelder . . . . .		5 485,70 M.
c) Einmalige Ausgaben . . . . .		13 350,— M.
2. Von dem auf die Freiburger Anstalt entfallenden Anteil der zum Zwecke der Errichtung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Provinzial-Silfsklasse von Schlesien aufgenommenen Anleihen der Restbetrag von		152 500,— M.
		<u>zusammen Schulden 172 765,39 M.</u>

Das reine Kapitalvermögen des Landarmenverbandes beträgt demnach . . . . 6 838 366,27 M.

Breslau, den 2. Oktober 1918.

Der Landarmenverband der Provinz Schlesien.

### 633. Personennachrichten der Königlichen Regierung zu Oppeln.

#### Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse  
dem Regierungs- und Baurat Parr in Kattowitz,  
dem Eisenbahndirektor Trochöska in Ratibor,  
das Verdienstkreuz in Gold  
dem Oberbahnassistenten a. D. Helgermann in  
Kreuzburg OS.,

das Verdienstkreuz in Silber  
den Eisenbahnlokomotivführern Ailt in Pl.-G.,  
König in Bruthen OS., Ubersäcker in Kattowitz,  
Günzel in Oppeln und dem Eisenbahnzugführer  
Wschner in Gleiwitz,

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens  
dem Oberpächter a. D. Gnaph in Kreuzburg OS.,  
das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber  
dem Schmelzwerkmeister Karl Gomolzig in  
Königsgrütte OS., dem Hüttenarbeiter August  
Dinter und Josef Barczyl in Königsgrütte OS.,  
dem Zimmergesellen Franz Seigler in Ditteldorf,  
Kreis Neustadt, dem Hüttenboten Karl  
Rugorshädt in Paruskowitz, Kr. Rybnik, den  
Eisenbahnschaffnern Siegel in Schwientochowitz,  
Landkreis Bentzen und Meier in Gleiwitz, dem  
Eisenbahnlademeister Mrusel in Ratibor, dem  
Eisenbahnrangiermeister Hirschfeld in Morgenroth,  
Kreis Bentzen, dem Eserbahnwagenaufscher  
Jurekha in Ratibor, dem Eisenbahnmaschinen-  
aufseher Lindner in Oppeln, dem Eisenbahnbüro-  
diener Kunert in Kattowitz, dem Eisenbahn-  
stationsschaffner Weisk in Oppeln, dem Eisenbahn-  
rangierführer Szczula in Hindenburg, dem  
Bahnwärter Stolper in Mathesdorf, Kreis  
Hindenburg.

Uebertragen: die Höckerstelle zu Schwarz-  
wald dem Kol. Förster Zimmermann in Lantian,  
die kommissarische Verwaltung des Kreisgull-  
spektionsbezirks Oppeln I dem Oberlehrer an  
der städt. Realschule Max Pohl in Hagnau i. Schl.

Ernannt: Katasterlandmesser Scholz zum  
Katasterkontrollleur und vom 1. 11. ab mit der  
Verwaltung des Katasteramts Glogau beauftragt,  
Kreissekretär Hermann zum Kreisversicherungs-  
sekretär in Oppeln.

Befähigt: die Wiederwahl des Fabrikbesizers  
Wilhelm Georgi, Kaufmanns Emil Biewald und  
des Kaufmanns Emil Pietrusky in Kreuzburg  
zu unbesoldeten Stadiräten für eine mit dem  
31. 12. 1924 abschließende Amtsdauer von 6  
Jahren, die Erziehung des Apothekers Hermann  
Schreiner in Krapitz als unbesoldeter Ratmann  
für eine mit dem 4. 2. 1920 abschließende  
Amtsdauer.

### 634. Personalveränderungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

#### Regierungsbezirk Oppeln.

##### Mittlere Beamte.

Ernannt: die Gerichtsaktuare Kasparek und  
Schöffner zu Amtsgerichtsekretären in Gnadenfeld  
bzw. Koischer unter Vorbehalt der Bestimmung  
eines anderen Dienstortes.

Gestorben: der Rechnungsrevisor, Rechnungs-  
rat Tuck, der Amtsgerichtsjekretär Kołowski,  
beide in Ratibor.

##### Unterbeamte.

Ernannt: die Hilfsgerichtsdienere Schlka und  
Frier zu Gerichtsdienern in Königsgrütte bzw.  
Hindenburg OS. unter Vorbehalt der Bestim-  
mung eines anderen Dienstortes.

Gestorben: der Gefängnisoberaufseher Kremsa  
in Kattowitz.

### 635. Personennachrichten im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Verteigt: Geranenauffreher Junker aus  
Waldburg an das Gerichtszefängnis in Ratibor.